

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(92)0097 — SYN 407]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0209/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0335/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 28. April 1992, S. 16.

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Statistiken im Warenverkehr**Vorschlag für eine Verordnung KOM(92) 0097 — C3-0209/92 — SYN 407****Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹⁾

Änderungen des Parlaments

Änderung Nummer 1**Erwägung 2a (neu)**

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, obligatorische Formalitäten hinsichtlich der Erstellung von Durchfuhrstatistiken und Statistiken des Lagerverkehrs einzuführen oder beizubehalten. Diesbezüglich muß den Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage geliefert werden.

Änderung Nummer 2**Artikel 16 Abs. 2**

Sie gilt ab dem in Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Zeitpunkt.

Sie gilt ab dem in Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Zeitpunkt **und bleibt bis zum 31. Dezember 1994 in Kraft. Spätestens drei Monate vor diesem Termin legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vor und unterbreitet erforderlichenfalls einen Vorschlag.**

¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 28. April 1992, S. 16.